



קהילת קונסטנץ

SYNAGOGENGEMEINDE KONSTANZ K.d.ö.R.

**Satzung
der
Synagogengemeinde Konstanz**

vom 21.06.2015

Angang: Wahlordnung

§ 1 Name, Sitz

1. Die Synagogengemeinde Konstanz (SG Konstanz) ist eine Einheitsgemeinde und als Ortsgemeinde eine Untergliederung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden (IRG Baden).
2. Die IRG Baden wird für die SG Konstanz die Körperschaftsrechte nach § 24 Abs.1 Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg (KiStG) beantragen.
3. Die SG Konstanz hat Ihren Sitz in Konstanz. Sie umfasst das Gebiet des Landkreises Konstanz und des Bodenseekreises.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Aufgaben der SG Konstanz ist die religiöse, kulturelle und soziale Betreuung ihrer Mitglieder.
2. Hierzu gehören insbesondere:
 - die Durchführung von Gottesdiensten,
 - die Durchführung von Religionsunterricht,
 - das Bestattungswesen.
3. Die SG Konstanz ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Vorschriften des jüdischen Religionsgesetzes gebunden.
4. Die SG Konstanz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Die SG Konstanz ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel der SG Konstanz dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SG Konstanz fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der SG Konstanz steht niemandem zu und ein solcher wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.
9. Auf Antrag kann die jeweils steuerlich anerkannte Ehrenamtszuschale gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der SG Konstanz ist jede nach dem Religionsgesetz (Halacha) jüdische Person, die im Gemeindegebiet (§ 1 Abs. 3 Satz 2) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Nachweis der Übereinstimmung mit dem Religionsgesetz

erfolgt im Zweifelsfall durch Bescheinigung des Gemeinderabbiners, des Landesrabbiners oder durch Bescheinigung einer der beiden beim Zentralrat der Juden in Deutschland eingerichteten Rabbinerkonferenzen.

2. Die Mitglieder haben die Registrierung ihrer Religionszugehörigkeit bei der Meldebehörde ihrer Wohnsitzgemeinde (IB) nachzuweisen.

3. Mitglieder der zum 29.03.2015 aufgelösten unselbständigen Untergliederungen der IRG Baden

a. IKG Konstanz (Israelitische Kultusgemeinde Konstanz) und

b. JGK (Jüdische Gemeinde Konstanz)

sind Mitglieder der SG Konstanz, soweit sie die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen.

4. Die Mitglieder unterliegen der Kirchensteuerpflicht (§ 3 Abs. 1 KiStG).

§ 4 Ausnahmeentscheidung

Sollten Personen jüdischen Glaubens, die außerhalb des in § 1 Abs. 3 Satz 2 genannten Gebietes ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, um die Mitgliedschaft in der Gemeinde nachsuchen, so entscheidet hierüber der Vorstand. Sie dürfen aber nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen Kultusgemeinde sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Zugehörigkeit zur SG Konstanz erlischt

- durch Tod
- durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in deren Gebiet,
- durch schriftliche Austrittserklärung aus der SG Konstanz,
- durch schriftliche Austrittserklärung aus der IRG Baden.

§ 6 Organe

Die Organe der SG Konstanz sind

- die Gemeindeversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Gemeindeversammlung

1. Die Gemeindeversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Gemeindeglieder.

2. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Gemeindeversammlung hat jedes Mitglied der Gemeinde, das am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 3 Monate vor Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes Mitglied der Gemeinde war.

3. Die Gemeindeversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordern.

4. Die Gemeindeversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Gemeindemitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Gemeindemitglied der SG Konstanz schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei Änderungen der Satzung muss der Änderungsvorschlag im Wortlaut in der Ladung angegeben werden.

§ 8 Aufgaben der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes,
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- Entgegennahme des jährlichen Finanzberichts,
- Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten jährlichen Haushaltsplan,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Wahl der Delegierten und eines Ersatzdelegierten zum Oberrat der IRG Baden,
- Beschlussfassung über ihr vom Vorstand zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung der SG Konstanz.

§ 9 Beschlussfassung der Gemeindeversammlung

1. Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2. Jedes Gemeindemitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.

§ 10 Protokoll

Über die Gemeinversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder einem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Gemeindemitgliedern. Er setzt sich aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
 - zwei Beisitzer/inne/nzusammen.
2. Die Aufgabenteilung wird innerhalb des Vorstandes geregelt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Ihre notwendigen Auslagen erhalten Vorstandsmitglieder in angemessenem Umfang ersetzt.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der SG Konstanz zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Gemeindeversammlung zugewiesen sind.
5. Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung der Gemeindeversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen,
 - Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - Aufstellung des Jahresabschlusses und Weiterleitung an den Vorstand der IRG Baden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail oder telefonisch mit angemessener Frist einberufen werden. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss eine Sitzung einberufen werden.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter satzungsgemäß besetzt sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der Telefonkonferenz, der schriftlichen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Er führt die Beschlüsse des Vorstands aus.

2. Die SG Konstanz wird durch den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder durch beide stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich vertreten. Durch Beschluss des Vorstandes kann dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 13 Wahlperiode und Wählbarkeit

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf jeweils 2 Jahre gewählt.
2. Beschäftigte der SG Konstanz müssen sich im Falle ihrer Wahl in den Vorstand darüber erklären, ob sie die Wahl annehmen oder ihre Anstellung beibehalten wollen; beide Funktionen können nicht gemeinsam ausgeübt werden.
3. Wählbar ist nur, wer nicht zu einer Freiheitsstrafe oder wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Geldstrafe verurteilt ist, was eine Eintragung in das polizeiliche Führungszeugnis nach sich zieht. Auf Verlangen des Vorstandes oder des Vorstandes der IRG Baden ist ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, ist bis zum Ende der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.
5. Bei der Wahl von Delegierten zum Oberrat sind die Festlegungen der Satzung der IRG Baden (Art. 10 Abs. 1, 2 der IRG-Satzung) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

§ 14 Wahlordnung

Die Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung der SG Konstanz. Die Wahlordnung ist von der Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 15 Haushalt und Rechnungslegung

1. Die SG Konstanz erstellt jeweils einen Wirtschaftsplan für das kommende (weltliche) Kalenderjahr und legt diesen bis spätestens Ende November des Vorjahres dem Vorstand der IRG Baden vor.
2. Die SG Konstanz erstellt jährlich einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.
3. Der Jahresabschluss ist dem Vorstand der IRG Baden bis zum 30.06. des Folgejahres zuzuleiten.

§ 16 Auflösung/Vermögensanfall/Genehmigung von Satzungsänderung und Auflösung

1. Für die Auflösung der SG Konstanz ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Eine derartige Beschlussfassung muss bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Der Beschluss über die Auflösung der Gemeinde muss in der schriftlichen Einladung genau bezeichnet sein; die Einladungen müssen 3 Wochen vor der Versammlung versandt werden.
3. Ist in der Versammlung, in welcher die Auflösung der SG Konstanz beschlossen werden soll, die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so kann innerhalb einer Woche eine neue Versammlung einberufen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Gemeindemitglieder anwesend sein. Für die Beschlussfassung genügt die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Gemeindemitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Bei Auflösung der SG Konstanz fällt ihr Vermögen an die als steuerbegünstigt anerkannte IRG Baden.
5. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der IRG Baden.
6. Kein Mitglied hat Anspruch auf einen Anteil des Gemeindevermögens.

§ 17 Vorrang der Entscheidungen der IRG Baden

Entscheidungen der IRG Baden sowie die Satzung der IRG Baden haben Vorrang vor entgegenstehenden Entscheidungen der Gemeinde bzw. entgegenstehenden Bestimmungen der Satzung der Gemeinde.

§ 18 Inkrafttreten, Übergangsregelung

1. Die Satzung tritt mit Genehmigung durch den Oberrat der IRG Baden in Kraft.
2. Abweichend von § 13 Abs.1 beträgt die Amtsdauer des ersten auf Grundlage dieser Satzung gewählten Vorstandes 1 Jahr.

Wahlordnung der Synagogengemeinde Konstanz

1. Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Oberrat haben nur die in der Gemeindeversammlung stimmberechtigten Mitglieder der SG Konstanz.

Zusätzlich sind für das passive Wahlrecht zur Wahl des Vorstandes die Vorschriften in § 13 Abs. 2 der Satzung der SG Konstanz sowie zur Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Oberrat die Vorschriften der Satzung der IRG Baden zu beachten.

2. Ausübung des Wahlrechts

Für jedes zu besetzende Amt findet eine Wahl statt. Wahlen sind geheim. Das Wahlrecht muss durch den Wahlberechtigten persönlich ausgeübt werden, sofern nicht Ziffer 5 etwas Abweichendes regelt.

3. Wahlkommission

Die Wahl wird von einer von der Gemeindeversammlung zu wählenden Wahlkommission geleitet, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht; die Wahl der Wahlkommission kann en bloc offen durch Handzeichen erfolgen. Während des Wahlvorgangs leitet der Vorsitzende der Wahlkommission die Gemeindeversammlung. Die Mitglieder der Wahlkommission müssen während des gesamten Wahlvorganges anwesend sein. Wer für ein Amt kandidiert, kann nicht Mitglied der Wahlkommission sein.

4. Wahlgang

Der Vorsitzende der Wahlkommission eröffnet den Wahlvorgang. Es findet Einzelwahl statt. Er nimmt die Wahlvorschläge entgegen und stellt die Kandidatenliste auf. Er gibt bekannt, wie die Stimmzettel auszufüllen sind. Die Wahlkommission verteilt sodann an jeden Wahlberechtigten einen Stimmzettel. Der Wahlberechtigte legt den Stimmzettel in die von der Wahlkommission aufgestellten oder herungereichten Wahlurnen. Der Vorsitzende der Wahlkommission schließt den Wahlvorgang. Danach dürfen keine Stimmzettel mehr in die Wahlurnen gelegt werden.

5. Vertretung/Vollmacht

Wahlberechtigte können einem anderen Wahlberechtigten schriftlich Vollmacht zur Wahl erteilen. Ein Mitglied darf nur von maximal einem Mitglied bevollmächtigt werden. Die schriftliche Vollmacht ist vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu den Unterlagen zu nehmen.

6. Auszählung

Nach Schluss des Wahlvorgangs werden die Wahlurnen von der Wahlkommission geöffnet.

Die Stimmen werden ausgezählt. Jedes anwesende Mitglied der Wahlkommission zeichnet die vom Vorsitzenden verlesenen Namen der Kandidaten in einer vorbereiteten Liste ab. Nach Auszählung sämtlicher Stimmzettel werden die Listen verglichen. Bei Unstimmigkeiten muss die Auszählung wiederholt werden.

Nach Zählung der Stimmzettel und Auszählung der Stimmen durch die Wahlkommission gibt der Vorsitzende der Wahlkommission das Wahlergebnis bekannt.

7. Ungültige Stimmzettel

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er entgegen der Bekanntgabe des Vorsitzenden der Wahlkommission ausgefüllt wurde, keine Stimme vermerkt ist oder sonst unzulässige Vermerke jedweder Art angebracht wurden.

8. Aufbewahrung der Stimmzettel

Die Stimmzettel sind mindestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unter Verschluss aufzubewahren (gültige und ungültige Stimmzettel getrennt) und anschließend von der Wahlkommission zu vernichten. Einsprüche gegen die Wahl müssen innerhalb von einem Monat nach der Wahl schriftlich bei der IRG Baden eingelegt werden.

9. Protokoll

Über die Wahlhandlung ist ein Wahlprotokoll zu erstellen, das von den Mitgliedern der Wahlkommission unterzeichnet wird. Im Protokoll ist insbesondere zu vermerken: Anzahl der Wahlberechtigten, abgegebene Stimmen, ungültige Stimmen, Wahlergebnisse.